

## **SPIELPLATZORDNUNG**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 10.06.2020 wird gemäß § 18 in Verbindung mit § 50 Abs 1 lit a Z 9 Vorarlberger Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgF zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf öffentlichen Spielplätzen folgende ortspolizeiliche Verordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für alle im Ortsgebiet der Marktgemeinde Hörbranz bestehenden öffentlich zugänglichen Spielplätze, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Marktgemeinde Hörbranz stehen (im Folgenden kurz als Spielplätze bezeichnet).

### **§ 2**

#### **Benützung der Spielplätze**

- 1) Der Eintritt in die Spielplätze ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs 2 nur Fußgängern gestattet.
- 2) Das Befahren der Spielplätze mit Kinderwägen und Kinderfahrzeugen (wie Dreiräder, Roller, Kinderautos udgl) sowie Rollstühlen ist erlaubt. Des Weiteren sind vom Fahrverbot ausgenommen Einsatzfahrzeuge und Kraftfahrzeuge für die Pflege der Flächen.
- 3) Spielplätze dürfen nur von Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zum Spielen benutzt werden.
- 4) Die Spielplätze sind ganztägig von 8 bis 20 Uhr geöffnet. Der Zutritt ist nur während dieser Zeit gestattet.
- 5) Während der Kindergartenöffnungszeiten und den Betreuungszeiten der Schule sind die Spielplätze bei den Kindergärten und in den Schulen für andere Benutzer nicht zugänglich.
- 6) Jede mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung der Spielplätze sowie deren Einrichtungen (Wegwerfen von Abfällen aller Art) ist verboten.
- 7) Das Verwenden von Glasgebinden, ausgenommen im Rahmen genehmigter Veranstaltungen, ist verboten.
- 8) Der Konsum von alkoholischen Getränken ist untersagt.
- 9) Das Abbrennen von Lagerfeuern, das Grillen sowie das Abbrennen von Knall- oder Feuerwerkskörpern ist untersagt.
- 10) Eine zweckwidrige Benützung zu Werbe- und Erwerbszwecken und Veranstaltungen aller Art sind untersagt. Ausgenommen sind von der Gemeinde genehmigte Veranstaltungen.
- 11) Die Erregung von ungebührlichem Lärm ist untersagt.
- 12) Die Mitnahme von freilaufenden Tieren ist untersagt. Für Hunde gilt Maulkorb- und Leinenpflicht siehe nächste Bestimmung § 3.

## § 3

### **Hunde auf öffentlichen Kinderspielplätzen**

Hunde sind von öffentlichen Kinderspielplätzen fernzuhalten, außer sie sind mit einem geeigneten Maulkorb versehen und werden an der Leine geführt (Landes-Sicherheitsgesetz § 6, LGBl. Nr. 1/1987 idgF)

## § 4

### **Obsorge für Kinder und Jugendliche**

Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch Kinder und Jugendliche sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

## § 5

### **Verwaltungsübertretung**

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs 4 Gemeindegesetz und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe geahndet.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister



Karl Hehle